

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Anlass und Zweck der Verarbeitung

- Gewerbe-, Handwerks-, Ladenschluss- und Presserecht
- Bewachungsgewerbeverwaltung
- Pfandleiher und Versteigerer
- Reisegewerbe – Reisegewerbekarte - Schaustellung von Personen
- Spielhallenerlaubnis und -verwaltung

Die Zuständigkeiten für handwerksrechtliche Ordnungswidrigkeiten sind wie folgt geregelt:

- Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde für die Untersagung der Fortsetzung eines entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübten selbständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks (§ 16 Abs. 3 Handwerksordnung i.V.m. § 2 Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung)
- Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde für handwerksrechtliche Ordnungswidrigkeiten, z.B. die unzulässige Handwerkstätigkeit, Führung der Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin entgegen den handwerksrechtlichen Vorschriften, fehlende, nicht richtige, vollständige oder rechtzeitige Anzeigeerstattung sowie weitere Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Lehrlingeinstellung oder -ausbildung (§§ 117, 118 Handwerksordnung i.V.m. §§ 36 Abs. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 89 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung)
- Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz bei Schwarzarbeit durch unbefugte Handwerksausübung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 e), § 2 Abs. 3 Nr. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz i.V.m. §§ 36 Abs. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 89 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung)

Die gewerbsmäßige Bewachung ist erlaubnispflichtig. Unter Bewachung i.S. des § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) versteht man die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder eines Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist. Die Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte ist erlaubnispflichtig.

Für die Ausübung eines Reisegewerbes ist im Gegensatz zu einer gewerblichen Betätigung im stehenden Gewerbe grundsätzlich keine Gewerbeanzeige, sondern eine behördliche Erlaubnis (Reisegewerbekarte) erforderlich. Ein Reisegewerbe übt aus, wer außerhalb einer gewerblichen Niederlassung ohne vorhergehende Bestellung Waren anbietet, verkauft, vertreibt oder ankauft oder Leistungen anbietet. Nach § 33a der Gewerbeordnung (GewO) bedarf die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird im Regelfall mit Auflagen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung der Sittlichkeit versehen.

Der gewerbsmäßige Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele i.S.d. § 33c Abs. 1 S. 1 GewO oder des § 33d Abs. 1 S. 1 GewO oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, ist erlaubnispflichtig.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,
E-Mail-Adresse: poststelle@lra-oal.bayern.de, Telefon: 08342 911-0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lra-oal.bayern.de

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
in Verbindung mit Art. 4 und 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG);

- Gewerbe-, Handwerks-, Ladenschluss- und Presserecht
 - Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO);
 - Gewerbeordnung (GewO), u.a. §§ 35, 45 bis 47,
 - Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV);
 - § 2 Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (HwOZustV);
 - §§ 36 ff. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);
 - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG);
 - § 89 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung;
 - Art. 8 Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG).

- Bewachungsgewerbeverwaltung
 - § 34 a Gewerbeordnung (GewO);
 - § 9 Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung - BewachV).
- Pfandleiher und Versteigerer
 - § 34 Gewerbeordnung (GewO);
 - Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleiherverordnung - PfandIV);
 - § 34b Abs. 1 und 5 Gewerbeordnung (GewO);
 - § 3 Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung - VerstV);
 - Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz).
- Reisegewerbe – Reisegewerbekarte - Schaustellung von Personen
 - §§ 11, 33a, 55 ff. Gewerbeordnung (GewO);
 - Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV)
- Spielhallenerlaubnis und -verwaltung
 - § 33i Gewerbeordnung (GewO)
 - § 24 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)
 - Art. 9 und 10 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV)

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Das Landratsamt Ostallgäu verarbeitet für die hier genannten Zwecke neben den Angaben zum Gewerbe folgende personenbezogenen Daten:

- Personenstammdaten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Kontaktdaten);

zudem:

- Bewachungsgewerbe: Vorstrafen, anhängige Straf- und Bußgeldverfahren, Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim bayerischen Landeskriminalamt, Einholung erweiterte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, Nachweis Sachkundeprüfung bzw. Unterrichtung, anhängige Insolvenzverfahren, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Angaben zur Haftpflichtversicherung vom Antragsteller der Bewachungserlaubnis und von angestellten Wachpersonen;
- bei Pfandleihern und Versteigerern, zur Bearbeitung einer Reisegewerbekarte und im Bereich der Spielhallenverwaltung ergänzend die vorhandenen Vorstrafen und anhängige Straf- und Bußgeldverfahren.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die Daten werden im Landratsamt Ostallgäu innerhalb der Fachabteilung „Sicherheit und Ordnung“ verarbeitet. Wir übermitteln Daten an externe Stellen wie die jeweils zuständige Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Wohnsitz und Betriebssitz), an die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer, an zuständige Registergerichte und an die Berufsgenossenschaft.

Im Bereich der Bewachungsgewerbeverwaltung geben wir die Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Bewachungsregister) weiter.

Für das Glücksspiel und der Spielhallenverwaltung erhält die zuständige Polizeiinspektion die Daten zu Überwachungszwecken.

Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden personenbezogene Daten an die dafür zuständigen Stellen übermittelt.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

In Zusammenhang mit der hier genannten Verarbeitungstätigkeit erfolgt keine Weitergabe oder Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Aufbewahrungsfrist der Daten beträgt je nach Vorgang 10 Jahre nach Erlöschen der Erlaubnis, der Abmeldung des Betriebes, der Abmeldung von Einzelpersonen oder nach Abschluss der Bearbeitung.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir als Verantwortlicher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).

10. Widerrufsrecht - soweit die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

11. Quelle und Herkunft der Daten; Informationen gemäß Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die hierzu erforderlichen Daten werden im Regelfall direkt bei der betroffenen Person erhoben.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Wir setzen in diesem Zusammenhang keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO ein und verarbeiten Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten.

13. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Verpflichtung zur Angabe personenbezogener Daten ergibt sich aus den genannten gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen.